

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1.) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Schulemachen**“

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name "**Förderverein Schulemachen e.V.**"

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gründung einer Schule auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorf-Pädagogik).

2.) Bis zur Erfüllung der Rahmenbedingungen des unter § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecks ist zunächst die Integration einer Schuleingangsphase an einer bereits bestehenden Waldorfschule angestrebt, die auch zunächst die Trägerschaft für die Schuleingangsphase übernimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jeder volljähriger Bürger werden, der die Vereinszwecke anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt und von ihm bestätigt werden.

2.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung mit Begründung gegenüber dem Betroffenen und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

3.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 20,00 € im Jahr. Pro Familie wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Aufnahmegebühr, Mindestbeitrag und Umlagen können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2.) Mindestens einmal im Jahr, spätestens aber 4 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin.

3.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für

die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

4.) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Versammlungsleiter und Protokollanten, die vom Vorstand vorgeschlagen werden.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

5.) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes im vorgegebenen Turnus
- Wahl eines Revisors, der dem Vorstand nicht angehört
- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Erörterung der Jahresabschlussrechnung
- Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mindestbeitrages und Umlagen

6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Pro Familie gibt es eine Stimme.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften bei denen der Verein zur Zahlung eines Betrages von mehr als 5.000,00 € verpflichtet wird, müssen von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder genehmigt werden.

§ 7 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern.

2.) Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten.

3.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet wird. Eine

Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7.) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ort, Datum

Unterschriften

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....